jedem Wechsel, so daß allerdings die Veranlassungen zu Streitigkeiten kein Ende finden. Alle diese Gründe sind es, die mich bestimmt haben, dem Majoritätsgutachten meine Zustimmung zu versagen. Ich mußte daher mit meinen geehrten Herren Collegen in Erwägung ziehen, welcher andere Vorschlag wohl auf die Bahn zu bringen sei. Hierbei schien sich mir ein doppelter Weg darzubieten, einmal der, daß man es bei der bisherigen Einrichtung bewenden ließe, wonach die Rittergutsbesitzer durch einen von ihnen aus ihrem Mittel gewählten Donativgeldereinnehmer sämmtliche Landesabgaben der Rittergutsbesitzer ihres Kreises sammeln und durch diesen Einnehmer an die Staatscasse einzahlen ließen. Allein, wie ich wohl zu bemerken bitte, es lag dem Kreise stets die Last der Vertretung ob. Für diesen Vorschlag, der sich an das Bestehende anschließt, konnte ich mich indeß nicht erklären; ich habe, was die von Seiten der Staatsregierung auf den Grund der zeitherigen Verfassung den Kreisen angesonnene Vertretung der Abgaben in toile anlangt, in dem erzgebirgischen Kreise Erfahrungen gemacht, die mich nicht wünschen lassen, daß man diese Einrichtung behalte. Sie kommt, selbst wenn man zuletzt Execution einzulegen gestattet erhält, immer darauf hinaus, daß ordentliche Wirthe und pünktliche Zahler die Nachlässigen übertragen müssen. Ich wünsche daher, daß das für die Zukunft nicht mehr der Fall sein möge. Unter diesen Umständen blieb weiter kein Ausweg übrig, als der Vorschlag, den jetzt die Minorität Ihrer Beurtheilung unterstellt. Das Gutachten der Minorität rechtfertigt sich, wie mich dünkt, zuerst durch seine Einfachheit, die es charakterisirt. Einfach ist es nämlich schon darum, weil es nicht unterscheidet zwischen steuerbarem und steuerfreiem Grundeigenthum, weil es die gesammten Abgaben, welche künftig der Rittergutsbesitzer erlegen wird, bei der Abentrichtung in eine Hand legt. Der Rittergutsbesitzer weiß, wieviel die Gesammtsumme, die er zu entrichten hat, beträgt, und es ist Nichts leichter, als diese Summe auch zusammen abzuführen. Man sagt nun zwar, es würde dem Rittergutsbesitzer bequemer sein, an den näher wohnenden Ortssteuereinnehmer seine Steuerquote abzuführen; ich will auch nicht leugnen, daß das vielleicht einem oder dem andern Rittergutsbesitzer ganz genehm sein kann, allein in der Allgemeinheit kann ich in der Ablieferung einer zumal so bedeutenden Quote, wie sie der Rittergutsbesitzer zu geben haben wird, an den nächsten Ort, wo ein Bezirkssteuereinnehmer wohnt, durchaus keine Beschwerde erkennen. Es kommt ja schon jetzt vor, daß Rittergutsbesitzer canones, z. B. wegen Allodificirung, wegen Abtretung fiscalischer Jagden u. s. w. an den Bezirkssteuereinnehmer des nächsten Ortes abzuliefern haben. Da ist denn Nichts einfacher, als daß der Rittergutsbesitzer seinem Officianten, der jene Gelder dahin zu tragen hat, auch die Steuer mitgibt. Kurz, eine Belästigung des Rittergutsbesitzers kann ich hierin schlechterdings nicht finden. Eine weitere Frage war, ob es nicht eine Unbilligkeit für den Rittergutsbesitzer enthalte, wenn ihm der Vorschlag der Minorität ansinnt, die Gemeinde wegen des Ausfalls seiner früher an ihren Einnehmer entrichteten Steuerquote mit $1\frac{1}{2}$ p. C. zu entschädigen. Ich gebe zu, man hätte vielleicht diese $1\frac{1}{2}$ p. C. in Wegfall bringen können, ohne mit der Theorie in Widerstreit zu gerathen; denn wo die Arbeit wegfällt, da muß eigentlich auch die Entschädigung wegfallen; allein ich habe nichts desto weniger meine Zustimmung zu diesem Vorschlage geben müssen, und zwar deshalb, weil ich finde, daß es wenigstens billig ist, die Gemeinde wegen dieses Ausfalls zu entschädigen; denn mag auch der Ortssteuereinnehmer die Quote des Ritterguts nicht mehr einzunehmen haben und insofern einer Arbeit enthoben sein, so wird die Gemeinde denn doch immer durch diese Separation in Bezug auf die Salarirung ihres Steuereinnehmers eine Last auf sich gewälzt, sich schlechter gestellt sehen. Das, glaube ich nun, spricht für die Bestimmung einer Entschädigung von $1\frac{1}{2}$ p. C. von Seiten des Rittergutsbesitzers. Nach alle dem scheint mir nun allerdings, daß der Vorschlag der Minorität sich sowohl in Bezug auf Billigkeit, denn es kann nicht unbillig genannt werden, wenn der Rittergutsbesitzer $1\frac{1}{2}$ p. C. der Gemeinde von einer Steuer, die sie zeither einnahm, als Entschädigung zahlt, die er aber nun selbst einrechnet, als auch in Bezug auf Einfachheit rechtfertige. Vor Allem aber steht ihm noch Eins zur Seite, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß mit diesem einzigen Grunde, mit dem ich jetzt meine Bemerkung schließen werde, ich alle die Einwendungen niederzuschlagen im Stande bin, die im Interesse der Rittergutsbesitzer gegen das Gutachten der Minorität erhoben werden wollten. Was dem Minoritätsgutachten zur Seite steht, ist nämlich, daß ja die Minorität Nichts weiter beabsichtigt, als einen zweiten Modus dem ersten von der Majorität gutgeheißenen an die Seite zu stellen. Nun, meine Herren, da unterliegt es also gar keinem Zweifel, daß es in eines Jeden Ermessen gelegt ist, ob er es seinem Vortheile gemäß findet, sich künftig bei der Ausführung für den Majoritäts- oder Minoritätsvorschlag zu erklären. Ich füge noch hinzu, daß, wer es in seinem Interesse findet, wie es die Majorität vorschlägt, seine gesammte Steuerquote an den Ortssteuereinnehmer abzuführen, Nichts zu thun braucht, als die Hände in den Schooß zu legen, und dessenungeachtet sicher sein wird, daß er seine Absicht erreiche. Das liegt nämlich in der Absicht auch der Minorität, sie will, daß es von einer besondern Erklärung des Rittergutsbesitzers binnen einer bestimmten, nach Erlaß des Gesetzes gegebenen Frist abhängig gemacht werde, ob er seine Steuern selbst einnehmen wolle. Erklärt sich ein Rittergutsbesitzer nicht, nun so wird das erreicht, was die Majorität wünscht, so fällt er dem Ortssteuereinnehmer und der Gemeinde zu; hält er aber für vorzüglicher, ungeachtet der Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Procent, welche übrigens ablösbar sein werden, seine gesammte Steuerquote selbst abzuführen, so bedarf es von ihm nur einer Erklärung binnen der gegebenen Frist, und er wird dieses Ziel erreichen. Es kann nie ein Vorschlag unbillig genannt werden, der darauf berechnet ist, nicht einen andern Ausweg zu verdrängen, sondern ihm einen zweiten an die Seite zu stellen, und es in das Ermessen des Betheiligten legt, ob er sich für den oder jenen Modus entscheiden wolle. Noch habe ich die Minorität gegen einen Einwand zu rechtfertigen, ob ich schon zugeben muß, daß bei näherer Erwägung es vielleicht einer Ab-